

KOLKWITZ COTECHNO - PARK BEBAUUNGSPLAN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (TEXTTEIL A)

1. **ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.1. Sonstige Sondergebiete (§ 11 Abs. 2 BauNBVO) - SO
- Das auf der Grundlage von § 11 Abs. 2 BauNBVO ausgewiesene Sondergebiet wird für die Zweckbestimmung Technologie- und Entwicklungszentrum innovativer Technikerforschung, -entwicklung und -nutzung festgesetzt.

1.2. Gewerbegebiete (§ 8 BauNBVO) - GE

- 1.2.1. Auf der Grundlage von § 11 Abs. 4 BauNBVO sind abweichend von § 8 Abs. 2 BauNBVO in den Gebieten GE 1.1., GE 1.2., GE 1.3., GE 1.4., GE 1.5. und GE 1.6. unzulässig:
- Einzelhandelsbetriebe (außer in GE 1.5 und GE 1.6)
 - Beherrgungsbetriebe
 - Großhandelsbetriebe
 - nach § 10 und § 19 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) i. V. mit der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlagen
 - Tankstellen und Waschanlagen
 - Trocklanlagen der Abfallklassen V - VII der Abfallverzeichnis des Landes Brandenburg vom 06.06.1995, die nicht nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig sind.

- In Einzelnen sind das:
- Abwasserbehandlungsanlagen
 - Anlagen zur Aufbereitung von Sand, Binn, Kies, Ton und Lehm
 - Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigter Holzbauteile
 - Erdbehaub- oder Bauschuttdeponien
 - Steinagereien, -schleifereien oder -polierereien
 - Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren
 - Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
 - Feuerturbinen
 - Schwermaschinenbau
 - Emailieranlagen
 - Schrottplätze
 - Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienstleistungen aller Art sowie Anlagen zum Umschlag größerer Gütermengen
 - Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
 - Maschinenfabriken oder -Hilfsbetriebe
 - Pressereien oder Stanzenreien
 - Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Blümen
 - Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kästen und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
 - Zimmereien
 - Fleischerbetriebe ohne Verarbeitung
 - Auslieferungslager für Tiefkühlkost
 - Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
 - Margarine- oder Kunstseifeherstellung
 - Milchverarbeitungsanlagen ohne Trockenmilchzeugnisse
 - Autobauunternehmen
 - Anlagen zum Be- und Entladen von Schüttgütern

- Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
- Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen
- Autoklackereien
- Tischlerereien
- Tapetenfabriken
- Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Schuhmachereien oder Schuhfabriken
- Kompostierungsanlagen
- Anlagen zur Herstellung von Reifenspannstoffen, Industriezwirne oder Putzwolle
- Spinnereien oder Webereien
- Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
- Großwäschereien oder chemische Reinigungsanlagen
- Bauhöfe
- Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
- Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
- Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

- 1.2.2. Auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 BauNBVO sind abweichend von § 8 Abs. 2 und 3 BauNBVO in den Gebieten GE 2.1., GE 2.2., GE 2.3. und GE 3.1. nicht zulässig:
- nach § 10 und § 19 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) i. V. mit der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlagen
 - Speidionen
 - Einzelhandelsbetriebe
 - Großhandelsbetriebe (außer in GE 3.1)

- 1.2.3. Auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 BauNBVO sind abweichend von § 8 Abs. 2 BauNBVO in den Gebieten GE 1.5 und GE 1.6 nur ausnahmsweise zulässig:
- Einzelhandelsbetriebe mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten und einer in den Gebieten insgesamt nur maximal 400 qm großen Verkaufsnutzfläche

- 1.2.4. Auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 BauNBVO sind abweichend von § 8 Abs. 2 BauNBVO in den Gebieten GE 2.1., GE 2.2., GE 2.3. und GE 3.1. nur ausnahmsweise zulässig:
- Anlagen für sportliche Zwecke
 - Tankstellen

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 2.1. **Höhe baulichen Anlagen (§ 18 BauNBVO)**
- 2.1.1. Der untere Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen im Plan ist die im Baugenehmigungsverfahren festzusetzende Geländeoberkante, die im Regelfall die Geländeoberkante an der niedrigstgelegenen Grundstücksgrenze ist.
- 2.1.2. Als Gebäudehöhe (GH) ist die Firsthöhe bei geneigten Dächern, die Höhenlinie des Außenwand bei Flachdächern oder die Höhenlage der geschlossenen Dachbrüstung bei Dachterrassen bezeichnet.
- 2.1.3. Im gekennzeichneten Teil des Waldgebietes sind funktions- und Turmbauwerke zulässig.

2.2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 2.2.1. **Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- Auf der Grundlage von § 12 Abs. 6 BauNBVO sind Stellplätze und Garagen nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen und auf den zeichnerisch festgesetzten Stellplatzflächen sowie zwischen Baugrenzen und seitlicher Grundstücksgrenze zulässig, sofern nicht durch gründerische Festsetzungen Befreiungen bestimmt sind.
- 2.2.2. **Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
- Auf der Grundlage von § 12 Abs. 6 BauNBVO sind Stellplätze und Garagen nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen und auf den zeichnerisch festgesetzten Stellplatzflächen sowie zwischen Baugrenzen und seitlicher Grundstücksgrenze zulässig, sofern nicht durch gründerische Festsetzungen Befreiungen bestimmt sind.

- 2.2.3. **Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
- Auf der Grundlage von § 12 Abs. 6 BauNBVO sind Stellplätze und Garagen nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen und auf den zeichnerisch festgesetzten Stellplatzflächen sowie zwischen Baugrenzen und seitlicher Grundstücksgrenze zulässig, sofern nicht durch gründerische Festsetzungen Befreiungen bestimmt sind.

3. BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

- 3.1. Auf der Grundlage des § 22 Abs. 4 BauNBVO sind in den Gebieten mit abweichender Bauweise Gebäude mit einer Gebäudelänge bis 120 m zulässig. Ansonsten gelten die Bestimmungen einer offenen Bauweise.
- 3.2. Die Festsetzung der oberirdischen, überbaubaren Flächen erfolgt auf der Grundlage des § 23 BauNBVO durch Baugrenzen im zeichnerischen Teil. Die Baugrenzen umschließen die überbaubare Grundstücksfläche. Unterirdisch können Baugrenzen überschritten werden.

4. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

- 4.1. Auf der Grundlage von § 12 Abs. 6 BauNBVO sind Stellplätze und Garagen nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen und auf den zeichnerisch festgesetzten Stellplatzflächen sowie zwischen Baugrenzen und seitlicher Grundstücksgrenze zulässig, sofern nicht durch gründerische Festsetzungen Befreiungen bestimmt sind.

5. ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN

- 5.1. Der Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Straßenverkehrsflächen ist nur an maximal 2 Stellen mit einer maximalen Zufahrtsbreite von jeweils 6,0 m je Grundstück (Bauweise) zulässig. Darüberhinaus ist ausnahmsweise der Anschluss von PKW-Stellplatzanlagen mit einer Mindestgröße von 40 Stellplätzen zulässig.

6. GRÜNFLÄCHEN

- 6.1. Die zeichnerisch festgesetzten Grünflächen sind allgemeine öffentliche Grünflächen.
- 6.2. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Emissionen von Luftschadstoffen mit phytotoxischer Wirkung durch Herstellung oder Verwendung nicht zulässig.

7. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- 7.1. Die zum Erhalt von vorhandenen Gehölzgruppen sowie zur Realisierung von Gehölzgruppen durch Neupflanzung von standortgerechten Laubgehölzen festgesetzten Flächen sollen zum Schutz der vorhandenen natürlichen Eigenart beitragen.
- 7.2. Die nicht bebauten einschließlich der nicht für 75-% und unbefestigten erforderlichen Grundstücksfläche muß zu mindestens 75% unversiegelt bleiben.

8. SCHUTZ VOR LUFTVERUNREINIGUNGEN

- 8.1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans dürfen keine Verdrünnungsanlagen errichtet werden, die Kohle, Holz, Torf und Abfälle aller Art zu Heiz- oder Feuerzwecken verwenden.
- 8.2. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Emissionen von Luftschadstoffen mit phytotoxischer Wirkung durch Herstellung oder Verwendung nicht zulässig.

9. FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG UND ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

- 9.1. **Pflanzgebot**
- 9.1.1. Die zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Erhalt und Anpflanzen sind zu bepflanzen. Ausgenommen davon sind die zulässigen Flächen für Zu- und Abfahrten sowie Flächen für Zugänge. Es wird ein dreischichtiger Vegetationsaufbau angestrebt. Bumpflanzungen sind nur in Verbindung mit, auf Planstelle (§ 2.3.) mit heimischen Arten zulässig.
- 9.1.2. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, Pflanzen für die Zufahrt, für Stellplätze und für Nebenanlagen, grünerisch anzulegen und zu unterhalten. Vorrang sollen standortgerechte Pflanzengesellschaften als Krautschicht bzw. Kräuter- und Blumenwiesen unter den Großgehölzen haben. Innerhalb eines Abstandes von 5,0 m zu Gebäuden sind Zier-, Schmuck- und Repräsentationsbereiche zulässig. Auf diesen Flächen sind maximal 5% nichtheimische Sträucher zulässig. Zierrasenflächen sind unzulässig.
- 9.1.3. Öffnungslose Gebäude und ungeschützte Gebäudesetten ohne Fensteröffnungen sind durch Schirm- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Pro angefangene 20 qm fensterlose Gebäudewand ist ein Kletter oder Schirm entsprechend Pflanzbindung (§ 2.3.) vorzusehen. Nichtheimische Arten sind zulässig.
- 9.1.4. Bodenverfestigungen in den Grundstücken sind minimal zu halten. Eine hohe Rückhaltung und Versickerung des Oberflächenwassers ist anzustreben. Es sind Materialien mit einem geringen Abflußbeiwert einzusetzen.
- 9.1.5. Die für notwendige Stellplätze herzurichtenden Grundstücksflächen sind bezogen auf 5 ausgewiesene Stellplätze je ein Baum gepflanzt wird. Stellplätze für PKW sind nur in wasserdurchlässiger Ausführung zulässig.

9.2. Pflanzbindung

- 9.2.1. Auf den zum Anpflanzen festgesetzten Flächen sind je angefangener 250 qm Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechtes Großgehölz anzupflanzen.
- 9.2.2. Die zeichnerisch entlang von Straßen festgesetzten Bäume sind in folgenden Arten anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten:
- | | | |
|-------------------------|-----------------|--------------|
| Kackrower Weg | Tilia cordata | Winter-Linde |
| Planstraße A und A.2 | Quercus petraea | Traubeneiche |
| Planstraße C, D und D.4 | Quercus petraea | Traubeneiche |
| Flanweg 1 | Betula pendula | Birke |
- Der Regelabstand soll bei 12,0 m liegen.

9.2.3. Pflanzliste

- Auf der zum Anpflanzen festgesetzten Fläche sind folgende Arten vorzusehen:
- Großkronige Bäume:**
- Acer platanoides Spitzahorn
 - Acer pseudoplatanus Bergahorn
 - Aesculus hippocastanum Rötliche Kastanie
 - Aesculus x carnea Rote Rotkastanie
 - Betula pendula Birke
 - Carpinus betulus Hainbuche
 - Fagus sylvatica Rotbuche
 - Populus tremula Zitterpappel
 - Quercus petraea Traubeneiche
 - Quercus robur Stieleiche
 - Sorbus aria Mehlbeere
 - Sorbus torminalis Elsbeere
 - Tilia cordata Winter-Linde
 - Tilia platyphyllos Sommer-Linde

- Mittelkronige Bäume:**
- Acer campestre Feldahorn
 - Carpinus betulus Hainbuche
 - Co. plus columna Baumhasel
 - Crataegus monogyna Weißdorn
 - Crataegus punctata Pfaffen-Dorn
 - Sarbanus nigra Schwarzer Holunder
 - Sorbus aria Mehlbeere
 - Sorbus aucuparia Schwedische Mehlbeere
 - Sorbus intermedia

- Sträucher:**
- Amygdalier canadensis Felsenbirne
 - Corylus avellana Haselnuß
 - Cornus sanguinea Hartweige
 - Cytisus scoparius Besenroggen
 - Genista tinctoria Färbroggen
 - Ligustrum vulgare Liguster
 - Loncera xylosteum Heckenkirsche
 - Ribes alpinum Alpenribisbeere
 - Ribes sanguineum Blühgoldhartriebeere
 - Rosa canina Hundrose
 - Rosa multiflora Vielblütige Rose

- Niedrige Bäume:**
- Heckera helix Efeu
 - Hypericum calycinum Johanniskraut
 - Loncera xylosteum Heckenkirsche
 - Ribes alpinum Alpenribisbeere
 - Ribes aureum Goldgoldhartriebeere
 - Rubus fruticosus Brombeere

- Kletterpflanzen:**
- Aristolocia durior Pfeifenwinde
 - Campsis radicans Trompetenblume
 - Calcestris arbutifolia Baumwürger
 - Clematis Clematis
 - Efeu Efeu
 - Hedera helix Kletterhortensie
 - Humulus lupulus Hopfen
 - Hycranthea petiolaris Kletterhortensie
 - Loncera in Arten und Sorten
 - Parthenocissus quercifolia Wilder Wein
 - Parthenocissus tricuspidata Wilder Wein
 - Polygonum aubertii Schlingkletterich
 - Wisteria sinensis Blauregen

- Wildarten und Sorten:**
- Efeu Efeu
 - Kletterhortensie Kletterhortensie
 - Heckenkirsche Heckenkirsche
 - Wilder Wein Wilder Wein
 - Schlingkletterich Schlingkletterich
 - Blauregen Blauregen

- Wildarten und Sorten:**
- Efeu Efeu
 - Kletterhortensie Kletterhortensie
 - Heckenkirsche Heckenkirsche
 - Wilder Wein Wilder Wein
 - Schlingkletterich Schlingkletterich
 - Blauregen Blauregen

- Wildarten und Sorten:**
- Efeu Efeu
 - Kletterhortensie Kletterhortensie
 - Heckenkirsche Heckenkirsche
 - Wilder Wein Wilder Wein
 - Schlingkletterich Schlingkletterich
 - Blauregen Blauregen

- Wildarten und Sorten:**
- Efeu Efeu
 - Kletterhortensie Kletterhortensie
 - Heckenkirsche Heckenkirsche
 - Wilder Wein Wilder Wein
 - Schlingkletterich Schlingkletterich
 - Blauregen Blauregen

- Wildarten und Sorten:**
- Efeu Efeu
 - Kletterhortensie Kletterhortensie
 - Heckenkirsche Heckenkirsche
 - Wilder Wein Wilder Wein
 - Schlingkletterich Schlingkletterich
 - Blauregen Blauregen

- Wildarten und Sorten:**
- Efeu Efeu
 - Kletterhortensie Kletterhortensie
 - Heckenkirsche Heckenkirsche
 - Wilder Wein Wilder Wein
 - Schlingkletterich Schlingkletterich
 - Blauregen Blauregen

- Wildarten und Sorten:**
- Efeu Efeu
 - Kletterhortensie Kletterhortensie
 - Heckenkirsche Heckenkirsche
 - Wilder Wein Wilder Wein
 - Schlingkletterich Schlingkletterich
 - Blauregen Blauregen

- Wildarten und Sorten:**
- Efeu Efeu
 - Kletterhortensie Kletterhortensie
 - Heckenkirsche Heckenkirsche
 - Wilder Wein Wilder Wein
 - Schlingkletterich Schlingkletterich
 - Blauregen Blauregen

HINWEISE

- LÄNGEN- UND HÖHENANGABEN SIND IN METERN.

ÜBEREINSTIMMUNGSVERMERK

- Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnerverordnung vom 18.12.1990.
- Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom April 1993.

- Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom April 1993.

- Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom April 1993.

- Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom April 1993.

- Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom April 1993.

- Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom April 1993.

- Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom April 1993.

- Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom April 1993.

- Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom April 1993.

- Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom April 1993.

- Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom April 1993.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Die Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans und seines Planverfahrens sind:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des BauGB vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189)
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzverordnung - BauNBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planmaterials (Planzeichnerverordnung - PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
 - Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 01. Juni 1994 (GVBl. I S. 126)
 - Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. Nr. 13 vom 29.06.1992)

PRÄAMBEL

- Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des BauGB vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189) sowie nach § 89 der BbgBO vom 01. Juni 1994 (GVBl. I S. 126) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom
- 13.02.1996 / 03.09.1996 / 03.12.1996
- und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom 06.11.1996 Az.: 7439/96 diese Satzung über den

BEBAUUNGSPLAN COTECHNO-PARK KOLKWITZ

- bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil erlassen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Nach § 24 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) obliegt der vorbeugende Waldbrandschutz, wie die Anlage von Waldbrandriegeln oder Löschwasserentnahmestellen, die Kontrolle brandgefährdeter Wälder und die Anlage von Brandschutzzellen des Waldbesitzes. Die Kosten tragen die Inhaber und Betreiber von Betrieben und Einrichtungen, von denen Gefahr für den Wald ausgeht.
- Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle, Knochen u.ä. entdeckt, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesmuseum für Ur- und Frühgeschichte Potsdam Außenstelle Cottbus anzuzeigen (§ 19 Abs. 1 und 2 DSchG Bbg). Die Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 19 Abs. 3 DSchG Bbg).

NUTZUNGSCHABLONE

- | NUTZUNGSART | GEBIET |
|-------------|--------------------------|
| GRZ | GFZ |
| Bauweise | Gebäudehöhe vgl. A 2.1.2 |

- St
- Umgrünung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Bestandsgebäude
- Flurstücksgrenze mit Bezeichnung des Flurstücks
- Einfriedung Zaun
- Strassenbord

PLANZEICHNUNG M 1:1000

- 0,45 0,8
- 0 7,5
- Flur 10 2
- 0,45 0,8
- 0 7,5
- Flur 10 2
- SO 5
- 0,65 0,9
- a
- GE 1.1
- GE 1.1
- GE 1.1
- GE 1.2
- GE 1.3
- GE 1.2
- GE 1.4
- GE 1.5
- GE 2.1
- GE 2.1
- GE 2.2
- GE 2.1
- GE 2.3
- GE 3.1
- GE 1.6
- 0,6 1,2
- 0 9,0
- GE 1.5
- 0,65 1,2
- 0 12,0
- GE 1.6
- 0,6 1,2
- 0 9,0
- GE 3.1
- 0,6 1,2
- a

- 0,45 0,8
- 0 7,5
- Flur 10 2
- 0,45 0,8
- 0 7,5
- Flur 10 2
- SO 5
- 0,65 0,9
- a
- GE 1.1
- GE 1.1
- GE 1.1
- GE 1.2
- GE 1.3
- GE 1.2
- GE 1.4
- GE 1.5
- GE 2.1
- GE 2.1
- GE 2.2
- GE 2.1
- GE 2.3
- GE 3.1
- GE 1.6
- 0,6 1,2
- 0 9,0
- GE 1.5
- 0,65 1,2
- 0 12,0
- GE 1.6
- 0,6 1,2
- 0 9,0
- GE 3.1
- 0,6 1,2
- a

- 0,45 0,8
- 0 7,5
- Flur 10 2
- 0,45 0,8
- 0 7,5
- Flur 10 2
- SO 5
- 0,65 0,9
- a
- GE 1.1
- GE 1.1
- GE 1.1
- GE 1.2
- GE 1.3
- GE 1.2
- GE 1.4
- GE 1.5
- GE 2.1
- GE 2.1
- GE 2.2
- GE 2.1
- GE 2.3
- GE 3.1
- GE 1.6
- 0,6 1,2
- 0 9,0
- GE 1.5
- 0,65 1,2
- 0 12,0
- GE 1.6
- 0,6 1,2
- 0 9,0
- GE 3.1
- 0,6 1,2
- a

- 0,45 0,8
- 0 7,5
- Flur 10 2
- 0,45 0,8
- 0 7,5
- Flur 10 2
- SO 5
- 0,65 0,9
- a
- GE 1.1
- GE 1.1
- GE 1.1
- GE 1.2
- GE 1.3
- GE 1.2
- GE 1.4
- GE 1.5
- GE 2.1
- GE 2.1
- GE 2.2
- GE 2.1
- GE 2.3
- GE 3.1
- GE 1.6
- 0,6 1,2
- 0 9,0
- GE 1.5
- 0,65 1,2
- 0 12,0
- GE 1.6
- 0,6 1,2
- 0 9,0
- GE 3.1
- 0,6 1,2
- a

- 0,45 0,8
- 0 7,5
- Flur 10 2
- 0,45 0,8
- 0 7,5
- Flur 10 2
- SO 5
- 0,65 0,9
- a
- GE 1.1
- GE 1.1
- GE 1.1
- GE 1.2
- GE 1.3
- GE 1.2
- GE 1.4
- GE 1.5
- GE 2.1
- GE 2.1
- GE 2.2
- GE 2.1
- GE 2.3
- GE 3.1
- GE 1.6
- 0,6 1,2
- 0 9,0
- GE 1.5
- 0,65 1,2
- 0 12,0
- GE 1.6
- 0,6 1,2
- 0 9,0
- GE 3.1
- 0,6 1,2
- a

- 0,45 0,8
- 0 7,5
- Flur 10 2
- 0,45 0,8
- 0 7,5
- Flur 10 2
- SO 5
- 0,65 0,9
- a
- GE 1.1
- GE 1.1
- GE 1.1
- GE 1.2
- GE 1.3
- GE 1.2
- GE 1.4
- GE 1.5
- GE 2.1
- GE 2.1
- GE 2.2
- GE 2.1
- GE 2.3
- GE 3.1
- GE 1.6
- 0,6 1,2
- 0 9,0
- GE 1.5
- 0,65 1,2
- 0 12,0
- GE 1.6
- 0,6 1,2
- 0 9,0
- GE 3.1
- 0,6 1,2
- a

- 0,45 0,8
- 0 7,5
- Flur 10 2
- 0,45 0,8
- 0 7,5
- Flur 10 2
- SO 5
- 0,65 0,9
- a
- GE 1.1
- GE 1.1
- GE 1.1
- GE 1.2
- GE 1.3
- GE 1.2
- GE 1.4
- GE 1.5
- GE 2.1
- GE 2.1
- GE 2.2
- GE 2.1
- GE 2.3
- GE 3.1
- GE 1.6
- 0,6 1,2
- 0 9,0
- GE 1.5
- 0,65 1,2
- 0 12,0
- GE 1.6
- 0,6 1,2
- 0 9,0
- GE 3.1
- 0,6 1,2
- a